

An 96 Mädchen vergangen

"Erziehungssystem" eines katholischen Geistlichen

Am Montag und Dienstag wurde vor der Großen Strafkammer des Landgerichts in Freiburg (Breisgau) die Verhandlung gegen den 53 Jahre alten Pfarrer Eduard Meyer aus Höllstein durchgeführt. Dieser Prozess unterschied sich insoweit von den übrigen Anklagen wegen städtischer Verbrechen, begangen von Geistlichen oder Ordensbrüdern, als es sich diesmal um junge Mädchen handelte, die der Schuldige städtisch gefährdet.

Es wird ihm die Ungehörigkeit zur Last gelegt, von 1927 bis Anfang Juni 1936 als katholischer Pfarrer und Religionslehrer an den Volksschulen in Höllstein und Steinheim sowie Maulberg und an der Fortbildungsschule in Höllstein 96 minderjährige Mädchen, meist Schülerinnen unter 14 Jahren, die sämtlich keine Beichterinnen waren, während des Religionsunterrichtes, in einem Fall sogar in der Pfarrkirche in Höllstein, in unzüchtiger Weise berührt zu haben.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Verfahren in 56 Fällen ein, um umfangreiche Ermittlungen, die das Gesamtbild nicht wesentlich hätten ändern können, zu vermeiden. Never soll sich auch aus der Kasse des katholischen Bünzenvereins im Jahre 1934 400 Mark zur Bezahlung persönlicher Schulden entnommen haben.

Auch in diesem Verfahren gegen den Pfarrer Meyer spielte ebenso wie in den übrigen Städtischenprozessen gegen katholische Geistliche das Rölibat und seine Auswirkungen eine sehr bedeutsame Rolle.

Bezeichnend für den Angeklagten und das Problem des Rölibats ist die Tatsache, daß er im Jahre 1926 mit einer katholischen Landwirtschaftsbehörde, deren evangelischer Chefmann ihm häufig kleinere Arbeiten verrichtet hatte, ehebrecherische Beziehungen anknüpfte, die bis zum Jahre 1934 dauerten und sich zum Teil auch in der Wohnung der Chefin abspielten. Auch zu einer anderen Frau trat der Angeklagte in diesen Jahren in sehr enge Beziehungen. Fest, nachdem er das Rölibat durchbrochen hatte, trieb es ihn in seiner Hemmungslosigkeit immer weiter. Der Angeklagte gibt an, er sei tagelang völlig von seinen Trieben bebereitet und infolge dieser inneren Klämpe oft geradezu "verrückt" gewesen. Er beteuerte immer wieder, die besten Vorfälle gehabt zu haben, aber alles habe nichts genutzt. Seine völlige innere Achtklosigkeit auf diesem Gebiet hat den Beschuldigten dazu geführt, daß er sich an seinen Schülerinnen im Religionsunterricht der Volksschule und der Fortbildungsschule verging.

An wie vielen Mädchen und wie oft der Beschuldigte sich verging, konnte auch nicht mehr annähernd festgestellt werden. Meyer erklärte im Ermittlungsverfahren wiederholt, es sei so häufig vorgekommen, daß er sich daran mit dem besten Willen nicht mehr erinnern könne!.

Es fiel den bittlichen Behörden auf, daß die katholische weibliche Jugend in Höllstein einen unmoralischeren Lebenswandel führte als die evangelische — ohne Zweifel auch eine der Folgen der jahrelangen Vergehen des Beschuldigten.

Der Angeklagte, der im Ermittlungsverfahren ein durchaus glaubhaftes und umfassendes Geständnis ablegte, versuchte, am Montag bei der Vernehmung mit den ausgeschlagenen juristischen Schlägen seine Angaben zu beschönigen und seine Untaten als ein "erzieherisches System" hinzustellen. Er wollte dem Gericht erlauben, daß er die Schülerinnen nur deshalb berührt habe, weil er sie entweder zu einer geraden Haltung zwingen oder sie vor Magenerkrankungen (!) bewahren wollte. Der Angeklagte gab zu, daß er bei den jeweiligen Verführungen in flüchtige Erregung geraten sei; nur zu dem Allerschlimmsten ist es nicht gekommen. Ich habe auch zu, daß ich mich schuldhaft verhalten habe, weil ich mich so geben ließ; ich habe mich unbedacht benommen.

Vorsteher (unterbrechend): "Unbedacht nennen Sie das; andere Leute denken über diese Dinge anders. Aber schon in Trier wurden ja von der dortigen bishöflichen Behörde im Fall Bauer die Verbrechen dieses Angeklagten an jungen Männern nur als „Unzucht“ bezeichnet. Eine der Jungfrauen, die früher auch von dem Angeklagten bestätigt wurde, erklärte, daß sie sich oft mit ihren Schülernabitten über das bestreitbare Benehmen des Angeklagten unterhalten habe. „Wir hatten uns gedacht“, sagte sie wörtlich, „daß das eine Sauerei sei, und daß der Pfarrer so etwas nicht tun dürfe. Wir hatten das Gefühl, daß der Pfarrer scharf auf uns Mädchen sei.“

Trotz der belastenden Aussagen drehte sich der Angeklagte um die Wahrheit herum und versuchte, glauben zu machen, daß er zunächst „völlig harmlos“ die Mädchen berührt habe. Diese höchst sophistische Verteidigungsmethode wurde jedoch völlig zerstört, als der Untersuchungsrichter als Zeuge geholt wurde, der die ersten Vernehmungen Meiers durchführte. Auch diesem gegenüber hatte der Angeklagte zuerst versucht, die Dinge möglichst harmlos hinzustellen. Dann gab er jedoch den Wahrheit die Ebte und erklärte, daß er unter einem Fernsehnen Wwang die unzüchtlichen Berührungen an den Schülerinnen vorgenommen habe. Auf eine Frage des Untersuchungsrichters, ob ihm auch das Strafbare seines Handelns gerade in seiner Eigenschaft als Jugendleiter färgewesen sei, habe der Angeklagte erwidert, daß er darüber im Bilde gewesen sei. Er wußte also, daß er sich durch sein Verhalten gegenüber minderjährigen Kindern strafbar gemacht hatte. Zuerst, sagte er, habe er noch Gewissensbisse gehabt, die aber im Laufe der Zeit fast vollständig verschwunden seien!.

Der Staatsanwalt beantragte eine Zuchthausstrafe von vier Jahren, außerdem forderte er mit Nachdruck darauf, daß der Angeklagte sich durch seine gemüte Handlungswweise aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen habe, die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von sechs Jahren. Der Umstand, daß der Angeklagte als katholischer Pfarrer ein ehebrecherisches Verhältnis mit einer verheirateten Frau unterhielt, und die ferne Heiratigkeit, von der er nach seiner eigenen Bekundung häufig befreit wurde, ließen neben anderen Beweispunkten durchaus den Schluss zu, daß der Angeklagte sich zu feinen unzüchtigen Handlungen habe hinreichend lassen, und zwar, das sei entscheidend, in wollüstiger Absicht. Man müsse bedenken, daß der Angeklagte, der als Geistlicher

ständig Moral predigt, durch Jahre hindurch seine Achtkloskeiten verübt habe, obwohl er wußte, was er damit anrichtete.

Zwei Jahre zehn Monate Gefängnis

Die Große Strafkammer verhendete folgendes Urteil: Der Angeklagte wird wegen Sittlichkeitsverbrechens nach § 174, 1, in 24 Fällen, teilweise in Tateinheit mit Verbrechen nach § 176, 3, zu einer Gesamtstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Von der Anklage wegen Sittlichkeitsverbrechens in 16 Fällen sowie der Anklage wegen Untreue und Unterschlagung wird der Angeklagte freigesprochen.

Aus der Urteilsbegründung ergibt sich, daß das Gericht die unzüchtlichen Handlungen des Angeklagten durch dessen Geständnis, das zwar in der Hauptverhandlung in objektiver und subjektiver Hinsicht vielfach einschätzbar wurde, in 24 Fällen als erwiesen ansieht. Der Angeklagte hat im Sinne des Gesetzes in wollüstiger Absicht gehandelt. In den übrigen Fällen ist der Beweis der strafbaren Handlung nicht erbracht. Unzüchtig ist eine Handlung dann, wenn sie das Volkswohl verletzt. Diese Tatsache ist schon durch die Beurteilung der Handlungen durch die beteiligten Kinder erwiesen. Seine Entschuldigung, er habe

gewissermaßen als „reiner Tor“ gehandelt und immer erst nachträglich das Bewußtsein des Unrechts verspürt, ist abwegig. Mindestens im fortgeschrittenen Zustand hat er die Voraussetzung der Strafbarkeit erfüllt. Der Anklage war Lehrer in Schulen, die Mädchen waren zum größten Teil unter 14 Jahren, so daß ein Verstoß gegen die §§ 174, 1, und 176, 3, NSGB vorliegt.

Eine Zuchthausstrafe war deshalb nicht am Platze, weil der Angeklagte bei seinem Tun nicht sehr weit gegangen ist und auch die Mädchen die Handlungen nicht so aufgefaßt haben, daß Gefahr für ihre Zukunft bestand. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und hat schwer unter der Pflicht der Enthaltsamkeit gesunken. Auch wird ihm allgemein einantes Neugriff bei der Rückkehr seines Amtes ausgeschlossen. Aus allen diesen Gründen sind ihm milde Umstände zugewilligt worden.

Dieser Prozess hat wieder bewiesen, mit welch hohem Verantwortungsbewußtsein die Gerichte solche Fälle behandeln und mit welcher Genauigkeit das Für und das Wider abgewogen wird. Der Urteilspruch erweist die korrekte und nüchterne Sachlichkeit, mit der deutsche Gerichte entscheiden und entkräften aufs neue die Hebe gewisser in- und ausländischer Kreise, die bei den Verfahren gegen katholische Geistliche von „ungerechter Verfolgung“ zu sprechen wagen.

Die katholische Kirche in erster Linie sollte der nationalsozialistischen Staatsgewalt dafür dankbar sein, daß sie diese Art von Zugenderzieher von ihren Posten befreit hat.

Nach den Orgien der Segen

Schen vor dem Gerichtsaal im Trierer Bischofspalast

Zum Prozeß gegen den Pfarrer Bauer erklärte der von der bishöflichen Behörde gestellte Verteidiger, er müsse noch weiter dagegen wenden, daß die bishöfliche Behörde noch weiter in den Fall einbezogen und die Beweisaufnahme in dieser hinsicht noch erweitert werde.

Der Oberstaatsanwalt bemerkte dazu, aus den Worten des Verteidigers sei zu entnehmen, daß er nicht nur Verteidiger des Angeklagten Bauer, sondern auch der bishöflichen Behörde geworden sei. Die Staatsanwaltschaft müsse entschieden verlangen, daß die Beweisaufnahme in der bezeichneten Richtung nicht nur nicht eingeschränkt, sondern weiter ausgedehnt werde. Nach dem Ergebnis der bisherigen Beweisaufnahme hätte nämlich der Angeklagte seine verbrecherischen Treiben nicht auf die Dauer fortsetzen können, wenn die bishöfliche Behörde energetisch durchgegriffen hätte.

Es sei notwendig, die Widersprüche zwischen den Ausschreibungen des Angeklagten Bauer und denen des Bischofs von Trier, die dieser unter Eid gemacht habe, zu klären. Bauer habe ja ganz eingehend angegeben, wie er vor Auftreten seiner Pfarrstelle in Lorbach und fernher, als ihn der Bischof von Weidlingen wegen der dort vorgenommenen sittlichen Verfehlungen kommen läßt, vom Bischof verabschiedet und angeholt worden sei, bevor er von diesem in Egerzien tätig geworden sei.

Bauer's System bestand u. a. darin, arbeitslosen jungen Männern das Versprechen zu geben, ihnen eine Stelle in einem Kloster in Holland zu verschaffen. Er bestellte die Vereinsenden dann in seine Wohnung. Hier forderte der Wüstling die Jungen auf, sich zu entkleiden, da er eine ärztliche Untersuchung vornehmen müsse. Bauer ließ die Jungen sich vollkommen nackt ausziehen, nahm die verschiedenen Scheinuntersuchungen vor, bis er dann bald auf den wahren widerlichen Zweck der Sache kam. Erst dann wurden sie für gefundene Kleider und Sonstiges nach dem Kloster fahren.

Die Zeugen befanden übereinstimmend, daß Pfarrer Bauer nach den Schandtaten ihnen den Segen gegeben habe. Wenn sie dann noch in die Kirche bei ihm gebracht hätten, hätten sie das nicht mehr erwähnt, weil Bauer ihnen das so anempfohlen habe.

Wenn der Vorsitzende wissen will, ob die Jungen denn keine Bedenken gegen diese Schweinereien gehabt hätten,

kommt von den Jungen meist die Antwort: Es war ja der Herr Pfarrer, der uns dazu aufforderte. Diese Antwort ist charakteristisch für die ganze Einstellung der unglücklichen Opfer, die dem Pfarrer alles glaubten, was er sagte.

Schamlose Missnutzung der Heilige

Kaplan wegen Sittlichkeitsverbrechen zu Zuchthaus verurteilt

Der 33 Jahre alte Kaplan Guitberg Gitz aus Mechernich im Kreise Schleiden (Eifel) wurde von der Kreispolizei Trier wegen fortgesetzter Sittlichkeitsverbrechen in Tateinheit mit widerwärtiger Unzucht zu einem Jahr neun Monaten Zuchthaus verurteilt.

Gitz war geständig, sich in der Zeit seiner fortgesetzten Tätigkeit in Niedlingen von 1931 bis 1933 an mehreren Jungen unter vierzehn Jahren schwer vergangen zu haben. Er kannte diese Jungen, die den konfessionellen Vereinen angehörten, von den Heimabenden her.

Der Kaplan kannte die sexuellen Nöte der Jungen aus den Beichten. Diese Tatsache machte sich der gewissenlose „Seelenhirt“ zunutze. Um seine Opfer seinen Absichten gefügig zu machen, zeigte er ihnen pornographische Bilder. Die ablehnende Haltung der jungen Menschen mußte er damit umstimmen, doch er ihnen erklärte, er sei zur Vornahme seiner Handlungen berechtigt.

Vor Gericht gab der Kaplan die merkwürdige Erklärung ab, daß er sich zunächst wohl aus seelsorgerlichem „Liebelei“ herzu habe hinreißen lassen. Ob er bestimmt davon gewußt zu haben, daß seine Verfehlung von Niedlingen nach M. Gladbach wo er bis zu seiner Verhaftung am 6. April als Kaplan tätig war, deshalb erfolgt sei, weil die bishöfliche Behörde in Niedlingen von seinen Verfehlungen Kenntnis bekommen hatte.

Die Verhandlung wurde, soweit es nur irgend möglich war, völlig öffentlich durchgeführt. Der Staatsanwalt betonte hierzu, daß die öffentliche Durchführung dieses Prozesses aller Welt zeigen solle, daß entgegen allem Gerede ein solcher Prozess nach den strengen Regeln der deutschen Prozeßordnung geführt werden darf. Das Urteil war zu einer verhältnismäßig milden Strafe gekommen, weil die erzieherische Tätigkeit des Kaplans im Sinne des Strafgesetzbuches verneint worden war.

Aus Nah und Fern

Polizeiliche Schließung

eines Krankenhauses

Keine Gewähr für sachgemäße Behandlung der Kranken

Der Polizeipräsident von Duisburg teilt mit: Infolge einer grundfältigen Stellungnahme der Leitung des St.-Vinzenz-Krankenhauses, die eine sachgemäße, den medizinischen Konwendigkeiten entsprechende Behandlung aller Krankheitsfälle nicht gewährleistet und die in einem besonderen Fall nach ärztlichem Urteil zur Tod eines Duisburger Volksgenossen geführt ist, habe ich mich veranlaßt gesesehen, die sofortige Schließung des Krankenhauses anzuordnen.

Zum Interesse der Allgemeinheit kann eine weitere Verhandlung von Kranken im St.-Vinzenz-Krankenhaus nicht mehr zugelassen werden. Für die anderweitige Krankenhausähnliche Betreuung der zur Zeit im St.-Vinzenz-Krankenhaus untergebrachten Kranken ist Sorge getragen. Die Umlegung erfolgt unter ärztlicher Aufsicht. Auf Schwerkranken und Transportsunfähige wird jede Rücksicht genommen. Sie können an Ort und Stelle verbleiben.

Der Schneeloppelbriefträger ist tot

In einem Häuschen in Rummbüdel ist der im ganzen Niederrhein bekannte frühere Schneeloppel-Briefträger Robert Klei angeschossen, der 43 Jahre hindurch jeden Tag die Post auf die Schneeloppe getragen hat. Klei, der am Ostermontag dieses Jahres seinen 30. Geburtstag begehen konnte, hatte, als er 1934 seinen schweren Posten niedergelegen mußte, in seinem Dienstort rund 30 Eisenbahnwaggons voll Briefen auf den Niederrheintransporten getragen. Die er auf seinem Rücken hinaufschaffte, betrug durchschnittlich 48 Kilo.

Wiederholte Jagd auf Klei auch als Sonderboten des Reichspostmeisters Stephan. Das war in der Zeit, als sich Stephan im Niederrhein aufhielt. Klei hat auch als junger Mensch noch die Zeit miterlebt, da die Fremden in Südniederrhein auf den Hamm getragen wurden und aus Angst vor Räuberbanden sich immer in Begleitung von mehreren Männern befanden. Die Sänten wurden immer von zwei Mann getragen, von denen jeder für einen Transport auf den Hamm 5,- Mark erhält.

Säufer vergiftet vierköpfige Familie

Eine furchtbare Familiengeschichte, welche vier Todesopfer forderte, ereignete sich in Mainz. Der 35jährige Fabrikarbeiter brachte seiner Frau mit einer lange schwere Verleyungen bei, was dann den Anhalt des Müngbehälters in die Gasbüchse hinzog und töte die Familie. Durch das austromende Gas wurden die schwerverletzte Ehefrau, der Täter selbst und die beiden drei und vier Jahre alten Kinder des Ehepaars getötet. Die Todesopfer dieser Tragödie stirbt in den jerrigen Familienverhältnissen des als Täters und Mörder gängigen Mörders liegen.

Eine gräßliche Tat, die einen Mann an. Auf Seeland hat eine Eule einen Blättermann angegriffen und so schwer verletzt, daß er ein Auge verlor. Der Mann kam aus dem Stoff verunsichert, als möglich eine Eule von einem in der Nähe befindlichen Baum herunterstieg und aus ihr stürzte. Der Mann mußte ins Krankenhaus nach Kopenhagen gebracht werden, wo ihm ein Auge ausgenommen werden mußte.

Großartiger Terror in Paris verhaftet. In Paris wurde der italienische Terrorist Sjepan Mariano verhaftet, der im Oktober 1934 auch an der Bordertötung des Attentats auf König Alexander von Jugoslawien teilgenommen hat. Es gelang ihm, nach dem Attentat rechtzeitig über die französische Grenze zu flüchten. Die Pariser Polizei hatte vor kurzem Nachricht erhalten, daß der Täter wieder in Frankreich aufgetaucht sei. Es gelang ihm, in einem Pariser Hotel aufzutreten, wo er sich unter falschem Namen und mit falschen Ausweisen als argentinischer Journalist ausgegeben hatte.

Der Regierungsordnete erhebt Schadenersatz. Das einzige schwere Kontrahentenpaar von U.S.A. der Regierungsordnete hat die Vollman-Gesellschaft aus einem Schadenerfall von 50.000 Dollar verklagt, weil er am 21. April d. J. auf der Fahrt nach Honolulu wegen seiner schwarzen Hautfarbe aus einem Schlauchwagen peinigt worden ist.

Großfeuer in San Francisco. Auf der Werft von San Francisco hat ein Großfeuer gewütet, das einen Schaden von 200.000 Dollar verursacht hat und erst durch den Einsatz von 250 Feuerwehrleuten, 25 Löschbooten und 2 Löschflugzeugen gebrochen werden konnte. Zwei Feuerwehrleute wurden verletzt, 25 andere haben Brandverletzungen erlitten. Piers und Lagerhäuser wurden vernichtet.